

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 17/2015

25. Jahrgang

24. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

- 40** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Einladung zur 1. Sitzung des Kommunalwahlausschusses
am Donnerstag, 30. Juli 2015, 17:00 Uhr, im großen Sitzungssaal,
1. Stockwerk Altbau, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann
Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

- 41** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Bürgermeisterin /
des Bürgermeisters am 13. September 2015

40

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Einladung zur 1. Sitzung des Kommunalwahlausschusses

Einladung

zur 1. Sitzung des Kommunalwahlausschusses
am Donnerstag, 30. Juli 2015, 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal, 1. Stockwerk Altbau, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Formalien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Anwesenheit
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
2. Bestellung einer Schriftführerin / eines Schriftführers
3. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer und der / des Schriftführerin / Schriftführers
4. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 13. September 2015
5. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

41

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters
am 13. September 2015**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der

Kreisstadt Mettmann

liegt in der Zeit vom

24.08.15 bis 28.08.15

während der allgemeinen Öffnungszeiten im

(Ort der Auslegung)

Bürgerbüro der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, Neubau

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich ³⁾.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens

am **Freitag, den 28.08.2015 bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister

(Anschrift)

der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2015 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
- oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.08.2015) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2015, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

1. einen Stimmzettel,
2. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
3. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag - blau), der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) in den besonderen Wahlbriefumschlag (rot) und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mettmann, 24.07.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.

Stang
Erster Beigeordneter

- ¹⁾ Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- ²⁾ Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugestellten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.
- ³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.
- ⁴⁾ Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- ⁵⁾ Nicht Zutreffendes streichen; hinter den in Nr. 2 genannten Wahlen ist zweckmäßigerweise die Farbe der Stim